



Diamantene Hochzeit



Die Eheleute Elisabeth und Heinrich Kräber feierten ein nicht alltägliches Jubiläum: Beide sind seit nunmehr sechzig Jahren verheiratet. Heinrich Kräber ist gebürtiger Wehrdener, Ehefrau Maria stammt aus Körplich. Das Paar wohnt bereits seit dem Jahr 1954 im Völklinger Stadtteil Heidstock. Bürgermeister Wolfgang Bintz gratulierte Maria und Heinrich Kräber bei einem Besuch zur Diamantenen Hochzeit und wünschte den Eheleuten weiterhin alles Gute.

Stadtteilforum Sitzung am 31. Mai

Am 31. Mai kommt das Stadtteilforum der Nördlichen Innenstadt um 18 Uhr zu einer Sitzung in den Räumlichkeiten des Stadtteiltreffs in der Kreppestraße 5 zusammen. Bei diesem Treffen werden Vertreter der Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung (GIU) anwesend sein, um über die aktuelle Machbarkeitsstudie zur Mühlengewannschule zu berichten.

Strom und Gas am Automaten zahlen

Die Stadtwerke Völklingen bieten den wenigen Barzahlern unter ihren Kunden die Möglichkeit Energie- und Wasserrechnungen am Automaten zu begleichen. Vor der Eingangstür des Firmensitzes in der Hohenzollerstraße hat der Energiedienstleister einen Barzahlungsaufnahmegerät aufgestellt, an dem Kunden schnell und sicher ausstehende Rechnungen bezahlen können - rund um die Uhr, die ganze Woche durch. Nach dem Zahlungsvorgang erhalten die Kunden einen Beleg, der auch als Zahlungsnachweis vorgelegt werden kann - beispielsweise, wenn bei einem längst säumigen Kunden eine Sperrung angekündigt ist. Diesen Service haben die Stadtwerke speziell für die wenigen Kunden eingerichtet, die ihre Energie- und Wasserrechnungen noch bar bezahlen. Denn die meisten Kunden nutzen das für beide Seiten komfortablere SEPA-Mandat, wie Einzugsermächtigungen heute heißen. Die Funktionsweise des Apparats ist denkbar einfach. Auf der zu begleichenden Rechnung ist ein QR-Code aufgedruckt, der am Automaten eingescannt wird. Anschließend wird der offene Betrag, ähnlich wie am Parkscheinautomaten, mit Scheinen und Münzen sowie EC-Karte bezahlt. Eine Quittung bestätigt die Zahlung.

IMPRESSUM

Völklinger Stadtnachrichten

Herausgeber: Stadt Völklingen
Oberbürgermeister Klaus Lorig
Rathausplatz, 66333 Völklingen

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

McDonald's Song-Contest:

Völklingen sucht die Gesangsprofis von morgen

Die Stadt Völklingen und McDonald's präsentieren den großen Gesangs-Wettbewerb für die Talente von Morgen. Bereits zum achten Mal bietet das Saarfest Sängerinnen und Sängern die Möglichkeit, sich auf der RADIO SALÜ-Bühne vor großem Publikum und einer ausgewählten Jury zu präsentieren. Am Samstag, 10. Juni ist es soweit: Mehrere weibliche und männliche Teilnehmer erhalten die Chance, ihr Können unter Beweis zu stellen. „Wir halten ein Archiv mit über 2.000 Songs parat, auf welche die Teilnehmer bei der Auswahl ihrer Musikstücke zurückgreifen können. Denn schließlich muss die passende Musik zum Gesang der

Kandidaten in einer speziellen Halbplayback-Variante eingespielt werden“, erklärt Lars Hüßlein vom Veranstaltungsmanagement der Stadt

Völklingen. Neben der Freude am Singen gehört natürlich auch eine Portion Mut dazu, sich dem Urteil einer fachkundigen Jury

zu stellen. Aufgrund der gesanglichen Darbietung sowie der Bühnenpräsenz und der Ausstrahlung ermittelt die Jury die drei besten Talente, die dann Einzug ins Finale halten. Wer letztlich das Gesangs-Talent 2017 wird, entscheidet jedoch das Publikum. Die drei bestplatzierten können sich über attraktive Preise - zur Verfügung gestellt von McDonalds - freuen. Um teilzunehmen, ist eine Anmeldung zwingend notwendig. Über die Kandidatenauswahl entscheidet das Los am Veranstaltungstag.



Anmeldung und weitere Informationen unter www.saarfest.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

Bekanntmachung

Die Stadt Völklingen gibt bekannt, dass folgende Sitzungen stattfinden:

A) Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirks Lauterbach
Sitzungstermin: **Donnerstag, 01.06.2017, 18:00 Uhr**
Ort, Raum: Vereinsraum der Lauterbachhalle, Fröbelstraße 14, 66333 VK-Lauterbach

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Beratung des Haushaltsentwurfes
- 3 Grünschnittsammelstelle Lauterbach
- 4 Bauabwägungsplan XI/23, Änderung und Neuaufstellung "Ortslage Lauterbach" hier: 1. Abwägung zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB, 2. Zustimmung zum Entwurf, 3. Einleitung des Verfahrens zur erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
- 5 Einrichtung einer grenzüberschreitenden Kindergrüppchen L'Hopital - Völklingen
- 6 Kirmesbelegungsplan 2017
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.04.2017
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.04.2017
- 3 Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung des Einstellungsausschusses
Sitzungstermin: **Donnerstag, 08.06.2017, 14:00 Uhr**
Ort, Raum: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Saal

Tagesordnung Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

- 2 - 4 Personalangelegenheiten
- 5 Mitteilungen und Anfragen

C) Nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 30.05.2017, 18.30 Uhr**
Ort, Raum: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Saal 2

Tagesordnung Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- 3 Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und Ausschreibung der Stelle
- 4 Mitteilungen und Anfragen

D) Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
Sitzungstermin: **Dienstag, 30.05.2017, 19.00 Uhr**
Ort, Raum: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
 - 2 Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
 - 3 Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und Ausschreibung der Stelle
- Nichtöffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
 - 2 Beschaffung von zwei Löschgruppenfahrzeugen LF 10
 - 3 Windpark Bous

Völklingen, 18.05.2017
Der Oberbürgermeister, Klaus Lorig

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Mittelstadt Völklingen zum 31. Dezember 2009

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat mit Beschluss vom 30. März 2017 den Jahresabschluss der Stadt Völklingen zum 31. Dezember 2009 mit der Bilanzsumme von 312.004.034,62 Euro der Allgemeine Rücklage von 164.692.811,55 Euro der Ausgleichsrücklage von 31.298.785,90 Euro einem Jahresfehlbetrag von 22.281.859,62 Euro festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag des Jahres 2009 durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abzudecken. Dem Oberbürgermeister wurde für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen - und Anhang sowie den Rechenschaftsbericht der Mittelstadt Völklingen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde gemäß § 122 KStG und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt Völklingen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Völklingen, 2. Februar 2017

Hans-Günter Grasmann, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Frank Freund, Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

Offenlegung

Der geprüfte Jahresabschluss nebst Anhang und zugehörigem Prüfbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß § 101 Absatz 3 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KStVG) i.d.F. vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1895 vom 15. Juni 2016, ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Neuen Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.06, während der Dienststunden an sieben Werktagen öffentlich zur Einsicht aus.

Völklingen, 24. April 2017, gez. Klaus Lorig, Oberbürgermeister

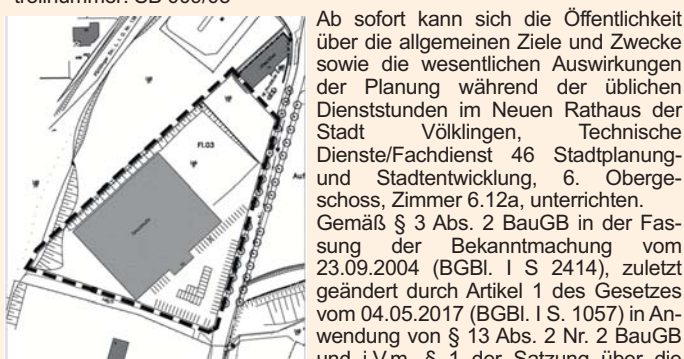
Bekanntmachung

BEBAUUNGSPLAN NR. II/71 „AUF RINZELRECH“, 4. ÄNDERUNG, VÖKLINGEN-STADTMITTE: AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/71 „Auf Rinzrech“, 4. Änderung, Völklingen-Stadtmitte, beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB u.a. ohne Umweltbericht.

Wesentliches Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Eventhalle zu schaffen. Weiterhin soll das bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf Rinzrech“, 2. Änderung“ vorhandene Sondergebiet den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die genauen Grenzen der Bebauungsplanänderung sind dem Übersichtsplan zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst rund 1,3 ha Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05



Ab sofort kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der üblichen Dienststunden im Neuen Rathaus der Stadt Völklingen, Technische Dienste/Fachdienst 46 Stadtplanung und Stadtentwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a, unterrichten. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und i.V.m. § 1 der Sitzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 19.09.2016, rechtskräftig seit dem 29.09.2016, mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. II/71 „Auf Rinzrech“, 4. Änderung, Völklingen-Stadtmitte, nebst Begründung in der Zeit vom 01.06.2017 bis einschließlich 03.07.2017 während der üblichen Dienststunden im Neuen Rathaus der Stadt Völklingen, Technische Dienste/Fachdienst 46 Stadtplanung und Stadtentwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich bietet die Stadt Völklingen auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit über Internet an. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung kann unter www.voelklingen.de - Rathaus - Stadtplanung und Stadtentwicklung-Bauleitplanung-Bebauungsplan - Aktuelle Beteiligungsverfahren - in dem oben genannten Zeitraum eingesehen werden. An gleicher Stelle kann auch eine Stellungnahme elektronisch abgegeben werden.

Völklingen, 16.05.2017, Der Oberbürgermeister, Klaus Lorig



HEUTE

Jubiläen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sein 90-jähriges Jubiläum hat in diesen Tagen der Fotoclub Völklingen gefeiert. Im Jahre 1927 drückten dessen Mitglieder bereits auf den Auflöser, um Menschen, Landschaften, Feste und Bauwerke im Bild festzuhalten. Im Jahre 2006 bescherte der Verein unserer Stadt eine großartige Fotoschau, als er die Süddeutsche Fotomeisterschaft ausrichtete. Was Fotografie alles vermag, dies wurde damals bei dieser Schau deutlich.

Das Alte Rathaus hat seither schon einige Ausstellungen gesehen, die vom Fotoclub Völklingen „bestückt“ wurden. Viele neue Perspektiven haben wir dort bestaunen können.

Auch die Kooperation mit Frankreich läuft gut. Mit dem Club in unserer Partnerstadt Forbach gibt es eine Verbindung seit 1987. Deutsche und französische Fotografen engagieren sich grenzübergreifend. Ich gratuliere ganz herzlich zum Geburtstag und freue mich auf weitere tolle Ausstellungen in unserer Stadt.

Ein nicht alltägliches Jubiläum feierten vor kurzen auch Heinrich und Elisabeth Kräber auf dem Heidstock. 60 Jahre sind sie verheiratet. Bei den Glückwünschen zur Diamantenen Hochzeit darf ich mich den vielen Gratulanten anschließen.

Klaus Lorig

Ihr Klaus Lorig
Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

KOMMENTAR

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. I Seite 376), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2017 folgende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen als Satzung erlassen:

Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen einschließlich Eingangsbereich und Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter sind Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinschwimmer) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druck-schriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Bäderverwaltung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise
(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
(2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
(3) Für Freibäder (siehe § 8), für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsstellen oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb oder bei geänderter Öffnungszeiten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenschein ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
(7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(8) Saisonkarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison. Beginn und Ende der Saison werden vom Betreiber festgelegt. Jahreskarten gelten ab erstmaliger Nutzung der Karte für ein Jahr. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Beim Verlassen des Bades wird diese ungültig.
§ 4 Zutritt
(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zu-



Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter <http://veranstaltungen.voelklingen.de>

VERANSTALTUNGEN IN VÖKLINGEN



THEATER TITANIA

■ **9. Juni, 19.30 Uhr,**
"Menschen-Märchen-Moritate"
Theater Alter Bahnhof
weiterer Termin 10. Juni

■ **16. Juni, 19.30 Uhr**
Pension Schöller
Theater Alter Bahnhof, Völklingen
weiterer Termin 30. Juni

FESTE

■ **25. Mai, ab 13 Uhr**
Interkulturelles Zentrum
Saarstraße 25
Völklingen - Wehrden
Multikulturelles Stadtfest

■ **25. Mai, 11 Uhr**
Vaddadaachs Fescht
bei den Naturfreunden
Naturfreundehaus Völklingen

■ **25. Mai, 10 Uhr**
Vatertagsfest
Barbara Hütte Heidstock

■ **11. Juni, 16 Uhr**
Pfarrfest
Pfarrgemeinde Luisenthal

■ **14. - 15. Juni**
Sommerfest THW
Wasserwerk Am Simschel

■ **15. Juni, 10 Uhr**
Schloßparkfest
Schloßpark Geislautern

Weitere Veranstaltungen unter www.voelklingen.de Änderungen vorbehalten

Konzert



Dieter Thomas Kuhn & Band
Im Auftrag der Liebe
13. Juli 2017
Weltkulturerbe
Völklinger Hütte

Festival



**Urban Art
Hip Hop Festival**
14. Juli 2017
Weltkulturerbe
Völklinger Hütte

Saarfest



Saarfest 2017
9. - 11. Juni 2017
11 - 19 Uhr
Völklingen -Wehrden
Schiffsanlegestelle

Eintrittskarten sind erhältlich bei allen bekannten Vorverkaufsstellen sowie bei der Tourist-Information Völklingen (Neuer Bahnhof, Rathausstraße 55, Völklingen). Informationen und Tickets auch online unter www.voelklinger-kulturmeile.de.

VHS VÖKLINGEN

Mittwoch, 24. Mai
■ **Junge VHS**
Unser Wasser - Besuch der
Wasseraufbereitung Hoheberg
in Wehrden, 15.00 Uhr
Wasserturm Wehrden

Samstag, 27. Mai
■ **Junge VHS**
Schnupperangeln
9.30 Uhr
Weiher: In der Pottaschdell
Heidstock

Freitag, 2. Juni
■ **Aufatmen im Park**
Atementspannung und Acht-
samskeitsübungen im Park
17 Uhr, Schillerpark

Mittwoch, 7. Juni
■ **Junge VHS**

Heute geht's um die Wurst
Besichtigung der Spezialität-
tenmetzgerei Roland Niebes
16 Uhr, Poststraße 38

■ **Junge VHS**
Mit dem Kanu unterwegs
17 Uhr, Kanuclub Völklingen

■ **Kurs**
Fitnessstraining in der Natur
19.30 Uhr

Friedhof Ludweiler
Parkplatz

■ **Kochkurs**
Meer pur
– Pulposalat mit Garnelen
17.30 Uhr
Küche Stadtwerke



VÖKLINGEN LEBT GESUND!

Mittwoch, 24. Mai
■ Wanderung
ab Kreuzberghaus
15 - 17 Uhr
Treff: Keuzberghaus
Verantwortlich:
Saaarwaldverein
OV Völklingen
Bernd Reichert
Telefon: 06898 / 8668

Samstag, 27. Mai
■ Jodelwanderung für
Erwachsene
mit Maria & Gundi
11 - 15 Uhr
Treff:
Jagdschloss Karlsbrunn
Schloßstraße 14
Geislautern
Verantwortlich: Ilka Sauer
Telefon: 01726555909

Donnerstag, 1. Juni
■ Herz-Lungen-Sport
10 - 11.30 Uhr
Hans-Netzer-Halle
Gatterstr. 15-17
Verantwortlich:
TV Völklingen von 1878 e.

V., Jürgen Ehlen, Telefon:
06898 / 22667

Freitag, 2. Juni
■ KARATE mit pädagogi-
scher Förderung für
Menschen mit Handicap -
Anfänger: 18 - 19 Uhr
Gymnastikraum am
Warndtstadion
Zum Warndtstadion
Verantwortlich:
TV Ludweiler
Susanne Schwarz
Abt. Karate
Mobil: 0160 / 96869326

Samstag, 3. Juni
■ Erste-Hilfe-Ausbildung
für jugendliche Führer-
scheinbewerber
9 - 16.30 Uhr
Johanniter-Unfallhilfe
Poststr. 33
Verantwortlich:
Gabi Belles-Wehr,
Tel.: 06898/27733

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

trittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Einzelkabinen-, Garderobenschrank- oder Wertfächerschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung eines Erwachsenen erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wellnessbereiche, Wassersprünge) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- die Tiere mit sich führen,

- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln in den Bädern

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Es ist untersagt, jegliche Art von Film-, Foto- oder sonstigen Bildaufnahmen zu machen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife u.ä. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

(12) Das Rauchen ist im Hallenbad untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Dabei ist auf die berechtigten Belange der übrigen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Die Liegen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Einzelkabinen, Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während des Aufenthaltes im Bad zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Einzelkabinen, Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis bein-

haltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wert-sachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in eine durch den Betreiber zur Verfügung gestellte Einzelkabine, einem Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung einer Einzelkabine, eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4 Abs. 3) der Zugangsberechtigung von Einzelkabinen-, Garderobenschrank- oder Wertfächerschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih-sachen wird ein Betrag gemäß Aushang in Rechnung gestellt.

§ 7 Verhaltensregeln für den Badebetrieb

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Hierzu zählen auch sog. „Burkinis“ sowie Schwimmshirts und Schwimmanzüge, sofern diese Bekleidungen aus nicht saugenden Materialien (85% Polyamid/ 15% Elasthan) bestehen. Die Materialart ist auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen hiervon können für bestimmte Nutzer auf Antrag durch den Badbetreiber zugelassen werden.

(3) Das Tragen von Unterwäsche o.ä., auch unter der Badebekleidung, ist untersagt.

(4) Die Kinderplanschbecken der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (sogenannte Elternaufsicht). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen; eine ständige Beckenaufsicht findet jedoch nicht statt.

(5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(7) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(8) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(9) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(10) Wasserrutschen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmfloßen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Freibäder

1) Während der Betriebszeit ist das Freibad in der Regel täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Aufsichtspersonal kann das Ende der Öffnungszeiten an einzelnen Tagen früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl der Badegäste oder der Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Ansprüche gegen den Badbetreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

2) Eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Erreichen der Maximalgrenze von 3000 Besuchern/Tag wird das Bad durch das Bäderpersonal gesperrt und keine weiteren Badegäste mehr eingelassen. Das Personal kann jederzeit das Bad oder Teile des Bades sperren, wenn dies erforderlich ist. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen; die Duschräume sind bereits ¼ Stunde vor Badeschluss zu verlassen.

3) Ball- und Wurfspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

4) Die Benutzung der Gegenstromanlage von Nichtschwimmern ist ohne Aufsicht nicht gestattet.

5) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten.

§ 9 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Solarien) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Völklingen, 17.05.2017, Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Wasserzweckverband Warndt
Am Bürgermeisteramt 1, 66333 Völklingen - Ludweiler

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 07. Juni 2017 um 16.30 Uhr, findet in den Räumlichkeiten der Arbeiterwohlfahrt Großrosseln, Klosterplatz 3 (am Rathaus) eine Sitzung der Verbandsversammlung des WasserZweckverbandes Warndt, Völklingen-Ludweiler, statt.

TAGESORDNUNG – Öffentlicher Teil:

- Punkt 1)** Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. März 2017 – Öffentlicher Teil
Punkt 2) Vorlage des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss 2016, Bericht der Abschlussprüfer, Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Verbandsvorsteher
Punkt 3) Verwendung des Jahresgewinnes 2016
Punkt 4) Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2017
Punkt 5) Mitteilungen und Anfragen

TAGESORDNUNG - Nichtöffentlicher Teil:

- Punkt 1)** Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. März 2017 – Nichtöffentlicher Teil
Punkt 2) Mitteilungen und Anfragen

Völklingen, den 15. Mai 2017, Der Verbandsvorsteher, gez. Dreistadt

Wahlaufruf zur Sozialwahl 2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Wählerinnen und Wähler, in diesem Jahr findet die Sozialwahl statt – die drittgrößte Wahl nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Neben den über 30 Millionen Beitragszahlern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund sowie der rund 21 Millionen Mitglieder der Ersatzkassen, sind auch rund 500.000 Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Saarland aufgerufen, ihre Stimme zur Wahl der Vertreterversammlung abzugeben – als Beitragszahler oder Rentenempfänger.

Mit ihrem Votum können Sie mitbestimmen, wie sich das wichtigste Organ der Selbstverwaltung, die Vertreterversammlung, zusammensetzt. Die Vertreterversammlung ist das Parlament der Deutschen Rentenversicherung und setzt sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und Rentenempfängern sowie der Arbeitgeber zusammen.

In der Vertreterversammlung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder über die wichtigsten Fragen der DRV Saarland: Sie beschließen den Haushalt und wählen den Vorstand und die Geschäftsführung. Darüber hinaus entscheiden sie darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Rehabilitationsleistungen erbracht werden, sie kontrollieren die hauptamtliche Verwaltung und sorgen dafür, dass die Interessen der Beitragszahlerinnen und Rentenempfänger gewahrt bleiben, z.B. prüfen sie in Widerspruchsausschüssen bei Bedarf noch einmal Entscheidungen der Rentenversicherung im Einzelfall.

Sie sehen, es gibt wichtige Gründe, sich bei der Sozialwahl zu beteiligen. Nutzen Sie die Möglichkeit und geben Sie den roten Wahlumschlag – der Ihnen bereits zugegangen ist – mit Ihrer Stimme ab. Dazu haben Sie noch bis zum 31. Mai 2017 Gelegenheit.

Weitere Informationen erhalten unter der Sozialwahl-Hotline: 0800 31 05 2017 oder im Internet unter: www.soziales.saarland.de, www.sozialwahl.de, www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

Guido Fries, Landeswahlbeauftragter